

GEMEINDE EGELSBACH

Haupt- und Finanzausschuss



Egelsbach, 18.02.2021

B E S C H L U S S

aus der 35. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, 17.02.2021

5.2	Erlass von Gebühren anlässlich von Corona bedingten/ personalbedingten Schließungen der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung	VL-4/2021
-----	--	------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Wurden kinderbetreuende Einrichtungen der Gemeinde Egelsbach im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020 ganztags in der Folge der Corona-Epidemie sowie personalbedingt geschlossen, so werden die Kindertagesstättengebühren, Schulbetreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt, sofern regelhaft gebucht, unter folgenden Bedingungen erlassen:

1. Der Erlass erfolgt nur auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder. Endtermine für den Eingang der Anträge legt der Gemeindevorstand fest. Für die Antragsstellung stellt der Fachdienst ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
2. Es werden nur ganztägige Schließungen erstattet. Ausfall von einzelnen Stunden in den Randzeiten oder halben Tagen sind nicht erstattungsfähig.
3. Der 21.12. und 22.12.2020 an denen in den Kinderbetreuungseinrichtungen vorzeitig die Weihnachtsschließzeit begann, sind ebenfalls erstattungsfähig.

Der Erlass der Gebühren erfolgt anteilig. Für jeden Schließtag wird gerundet ein Zwanzigstel der Monatsgebühr bzw. des monatlichen Verpflegungsentgeltes erstattet. Der Erstattungsbetrag ergibt sich aus dem Erstattungsbetrag pro Tag, multipliziert mit der Anzahl an Schließtagen.

Ab 1.1.2021 gelten folgende Regelungen zum Erlass von Gebühren:

Werden Einrichtungen in der Folge der Corona-Epidemie sowie personalbedingt geschlossen oder besuchen Kinder aufgrund der Entscheidung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter die jeweilige Einrichtung nicht, obwohl angemeldet, so werden die Kindertagesstättengebühren, Schulbetreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt, sofern regelhaft gebucht, unter folgenden Bedingungen erlassen:

1. Der Erlass erfolgt nur auf Antrag der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder. Der Antrag kann gestellt werden, wenn das Kind an 20 Betreuungstagen die jeweilige Einrichtung nicht besucht hat. Die jeweilige Monatsgebühr, das jeweilige monatliche Verpflegungsentgelt wird dann erlassen.
2. Für einzelne Tage oder Stunden in Randzeiten, halbe Tage wird kein Erlass gewährt

Gleiche Regelungen gelten für die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder, die die Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Offenbach Land besuchen. Die Kostenunterdeckung wird gegenüber der Arbeiterwohlfahrt ausgeglichen.

Der Gemeindevorstand hat für die Sitzung der Gemeindevertretung im Juni eine neue Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vorzulegen, die künftige Erlassregelungen für langwierige Schließungen die kinderbetreuenden Einrichtungen enthält.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 2x GRÜNE, 2x CDU, 1x FDP), 1 Gegenstimme(n) (1x WGE),
1 Stimmenthaltung(en) (1x WGE)

Beschlussempfehlung:

Annahme der Beschlussvorlage VL-4/2021 betr.: „Erlass von Gebühren anlässlich von Corona bedingten/ personalbedingten Schließungen der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung“.